



Regierungsrat

Luzern, 18. September 2018

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 558**

Nummer: A 558
Protokoll-Nr.: 921
Eröffnet: 15.05.2018 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

**Anfrage Schmid Patrick und Mit. über Realersatz für Waldflächen
beim Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekt Reuss**

Zu Frage 1: Wie gedenkt die Regierung in diesem Zusammenhang mit den vom Reussprojekt betroffenen Waldflächen umzugehen?

Die geplanten Massnahmen für das Projekt «Hochwasserschutz und die Renaturierung der Reuss» tangieren auch Wald. Dabei sind die Bestimmungen der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton zu beachten. Für die Rodung von Wald ist grundsätzlich in derselben Gegend Realersatz zu leisten. Mögliche Ausnahmefälle im Zusammenhang mit Massnahmen für den Hochwasserschutz und die Renaturierung richten sich nach der Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz des Bundesamtes für Umwelt. Die erforderlichen Rodungen und Massnahmen für den Rodungersatz sind Bestandteil des Projektes «Hochwasserschutz und Renaturierung Reuss». Nach Möglichkeit wird den betroffenen Waldeigentümerinnen und -eigentümern ab einer bestimmten Grösse der betroffenen Waldfläche ein Ersatzgrundstück angeboten, sofern dafür ein Bedarf angemeldet wird.

Zu Frage 2: Werden mit den betroffenen Grundeigentümern Gespräche für möglichen Realersatz geführt?

Erste Gespräche mit den betroffenen Waldeigentümerinnen und -eigentümern wurden im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Begleitplanung geführt. Zudem wird mit potenziellen Verkäuferinnen und Verkäufern über Waldflächen verhandelt, die als Realersatz in Frage kommen. Vor der Inkraftsetzung der Änderung des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) am 1. Juli 2018 konnten noch keine Lösungsansätze mit öffentlichem Wald aufgezeigt werden. Sobald konkrete Realersatzflächen zur Verfügung stehen, werden die Gespräche mit den betroffenen Waldeigentümerinnen und -eigentümern intensiviert.

Zu Frage 3: Wird von der Möglichkeit, Realersatz nach § 24 des neuen Waldgesetzes, das ab 1. Juli 2018 in Kraft sein wird, zu gewähren, Gebrauch gemacht?

Die am 1. Juli 2018 in Kraft getretene Änderung des Kantonalen Waldgesetzes gelangt beim Projekt «Hochwasserschutz und Renaturierung Reuss» zur Anwendung, da dieses zurzeit noch nicht bewilligt ist. Gemäss § 24 Absätze 1 und 3 KWaG können Wälder im Eigentum des Staates oder von Gemeinden neu nicht nur bei einer Stärkung von Waldfunktionen veräussert oder geteilt werden, sondern auch wenn dadurch ein Werk verwirklicht werden kann,

an dem das öffentliche Interesse grösser ist als die forstlichen Interessen (z.B. Rodung für ein Hochwasserschutzprojekt). Gemäss der entsprechenden Botschaft B 100 zur Aktualisierung des Waldrechts vom 19. September 2017 stehen für Ersatzgrundstücke kleine, vom übrigen Waldeigentum isolierte Grundstücke im Vordergrund. Die Zustimmung der betroffenen Gemeinde als Eigentümerin für die Veräusserung eines Waldgrundstückes bleibt vorbehalten. Zu den Gemeinden zählen auch Korporationen und Kirchgemeinden.

Neben der kantonalen Waldgesetzgebung sind auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) zu beachten. Gemäss Artikel 25 WaG darf eine Bewilligung für eine Veräusserung von Gemeinde- oder Korporationswald respektive eine Bewilligung für eine Teilung von Wald im Allgemeinen nur erteilt werden, wenn dadurch die Waldfunktionen nicht beeinträchtigt werden. Dies ist bei einer Arrondierung von Wald oder bei einer Veräusserung an den Staat oder an Gemeinden mit Waldeigentum gegeben (§ 17 Kantonale Waldverordnung).